

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. Oktober 1957

157/A.B.

zu 140/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen vom 18. Juni d.J., betreffend die Aufhebung des § 6 Abs. 2 der Vermögensverfallsamnestie, beantwortet Bundeskanzler Ing. R a a b wie folgt:

Die Rückübertragung des sogenannten "kleinen deutschen Eigentums" an deutsche Staatsangehörige hat jedenfalls erst die beiderseitige Ratifikation des am 15. Juni 1957 unterzeichneten Vertrages der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen und dessen Inkrafttreten nach Ablauf der einmonatigen Frist nach Art. 120 des zitierten Vertrages zur Voraussetzung. Daraus ergibt sich, dass die in der Anfrage zitierten Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Vermögensverfallsamnestie, mit denen seinerzeit die Notwendigkeit der Statuierung des Ausnahmetatbestandes begründet worden ist, nach wie vor so lange volle Berechtigung haben, bis eben der zitierte Vertrag in Kraft tritt. Erst in diesem Zeitpunkt wird eine umfassende Revision des Erstattungsverbot des § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie erwogen werden können.

Hingegen erscheint die Beibehaltung des Erstattungsverbot nach § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie gegenüber solchen deutschen Staatsangehörigen, die in der Zeit bis 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, im Hinblick auf § 12 des inzwischen in Kraft getretenen 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/56, nach Ansicht der Bundesregierung nicht mehr gerechtfertigt. Da jedoch Rechtsprechung und Verwaltungspraxis in dieser Frage bisher nicht einheitlich waren, erachtet es die Bundesregierung für geboten, dem Nationalrat ehest baldig den Entwurf einer Novelle vorzulegen, die ausdrücklich normiert, dass die Einschränkung des § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie nicht gilt, wenn die Person, deren Vermögen für verfallen erklärt wurde, in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat.

-.-.-.-.-